



MARKT BISSINGEN



Quelle: Bayernatlas.de

Markt Bissingen

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

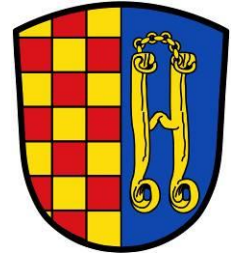
Inhalt

A. Verfahrensvermerke	Seite 3
B. Rechtsgrundlagen	Seite 5
C. Satzung	
1. Bestandteile	Seite 6
2. Geltungsbereich	Seite 6
3. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	Seite 7
4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	Seite 11
5. Hinweise und Empfehlungen	Seite 13
6. In-Kraft-Treten der Satzung	Seite 18
D. Begründung	
1. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte	Seite 19
2. Geltungsbereich und Plangebiet	Seite 19
3. Anlass und Notwendigkeit der Planung	Seite 20
4. Planungsrechtliche Grundlagen Verfahren	Seite 20
5. Denkmalschutz Natur- und Landschaftsschutz Hochwasserschutz	Seite 21
6. Baugrund Altlasten	Seite 22
7. Immissionsschutz	Seite 23
8. Erschließung	Seite 23
9. Inhalt der Planung	Seite 23
10. Festsetzungen	Seite 24
11. Grünordnung Artenschutz	Seite 25
12. Flächenbilanz	Seite 25
13. Bodenordnung und Kosten	Seite 25

Planzeichnungen

Plangrundlagen: Bayerische Vermessungsverwaltung

1. Planzeichnung Einbeziehungssatzung



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

A. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Bissingen hat in der Sitzung vom 23.04.2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Oberliezheim Nordost“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 08.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 2 (1) BauGB).

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 23.04.2024 hat in der Zeit vom 21.05.2024 bis 21.06.2024 stattgefunden (§ 4 (2) BauGB, § 13 (2) BauGB, § 34 (6) BauGB).

Öffentliche Auslegung

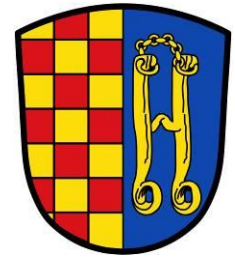
Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 23.04.2024 ist in der Zeit vom 21.05.2024 bis 21.06.2024 öffentlich auslegt worden (§ 3 (2) BauGB, § 13 (2) BauGB, § 34 (6) BauGB).

Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Bissingen hat in der Sitzung vom 30.07.2024 die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 23.04.2024, redaktionell geändert am 30.07.2024, als Satzung beschlossen (§ 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Bissingen,
den

.....
Herreiner, 1. Bürgermeister



**MARKT
BISSINGEN**

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

Ausfertigung

Die Einbeziehungssatzung „Oberliezheim Nordost“ wurde
ausgefertigt am

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Einbeziehungssatzung
mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und
Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des
Marktgemeinderats übereinstimmt. Die für die
Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften
wurden beachtet.

Bissingen,
den

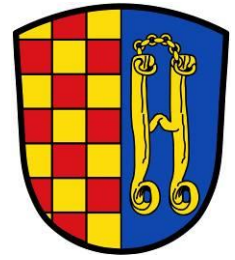
.....
Herreiner, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung ist mit
Bekanntmachung vom am
ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Einbeziehungssatzung
„Oberliezheim Nordost“ ist damit in Kraft getreten
(§ 10 (3) BauGB, § 34 (6) BauGB).
Sie wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit
gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft
gegeben.

Bissingen,
den

.....
Herreiner, 1. Bürgermeister



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Oberliezheim Nordost“

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

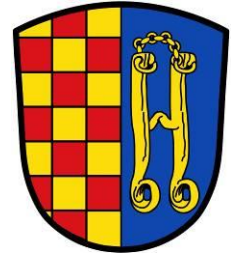
Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

B. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch	BauGB
Planzeichenverordnung	PlanzV
Bayerische Bauordnung	BayBO
Bundesnaturschutzgesetz	BNatSchG
Bayerisches Naturschutzgesetz	BayNatSchG
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	GO
- in den jeweils geltenden Fassungen -	
sowie	
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)	BauNVO



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

C. Satzung

Die Marktgemeinde Bissingen, Landkreis Dillingen a.d.Donau, erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 BauGB, der BauNVO, des Art. 81 BayBO, des Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und des Art. 23 GO, in den jeweils geltenden Fassungen, den

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Oberliezheim Nordost“

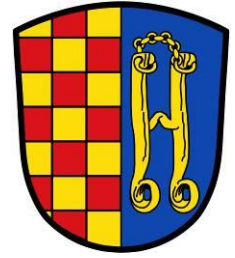
als Satzung.

1 Bestandteile

Die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Oberliezheim Nordost“ besteht aus der Planzeichnung des Büros blatter • burger GbR, 89423 Gundelfingen, Ingo Blatter, Dipl.Ing. FH Architekt und Stadtplaner BYAK BDB, Hauptstraße 43, 89423 Gundelfingen, in der Fassung vom 23.04.2024, redaktionell geändert am 30.07.2024, und aus dieser Satzung.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 34|2 (Teilfläche), Gemarkung Oberliezheim, und ergibt sich aus der Planzeichnung in der Fassung vom 23.04.2024, redaktionell geändert am 30.07.2024.



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Oberliezheim Nordost“

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

3 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO

3.1.1 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Grundflächenzahl **0,3** (GRZ, als Obergrenze)

3.1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Wandhöhe

Wandhöhe ist das Maß von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OK FFB) bis zur Schnittkante der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand

6,70 m (als Höchstmaß)

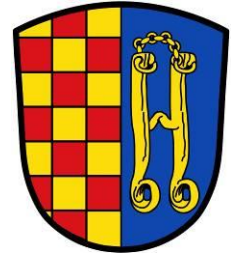
Die zulässige Wandhöhe gilt auch für Zwerch- und Quergiebel.

Gesamthöhe

Gesamthöhe einschließlich Dach ist das Maß von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OK FFB) bis zum oberen Abschluss des Daches

- Gesamthöhe **11,0 m** (GH, als Höchstmaß),
bei steil geneigten Dächer mit einer Dachneigung von
mehr als 35°

- Gesamthöhe **9,0 m** (GH, als Höchstmaß),
bei flach geneigten Dächer mit einer Dachneigung von
bis zu 35°



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

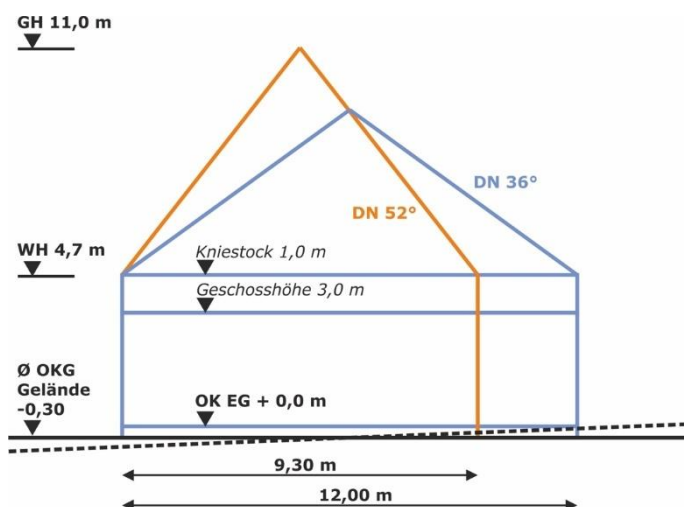
Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

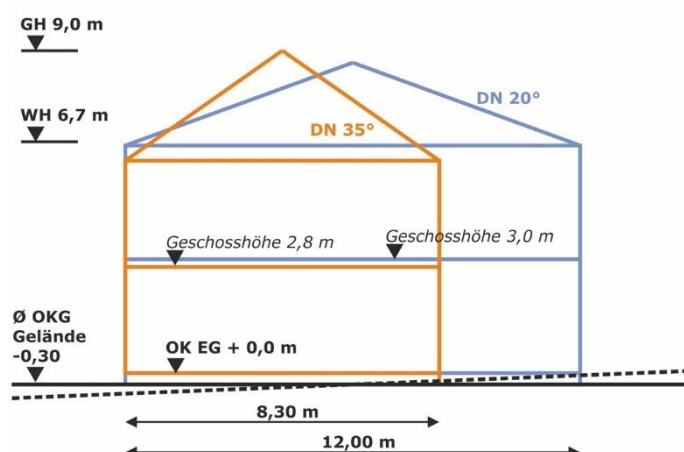
Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de



MARKT BISSINGEN



Beispielgebäude steil geneigtes Dach (DN mehr als 35°)



Beispielgebäude flach geneigtes Dach (DN bis 35°)

3.2 Abstandsflächen § 9 (1) Nr. 2a BauGB

Für die Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der BayBO, in der zum Zeitpunkt des Einreichens des Bauantrages oder der Unterlagen zur Genehmigungs-freistellung gültigen Fassung.

3.3 Versickerung von Niederschlagswasser § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Niederschlagswasser soll über geeignete Einrichtungen (z.B. Mulden, Rigolen oder Sickerschächte) auf dem eigenen Grundstück versickert werden, soweit die Baugrundverhältnisse eine Versickerung zulassen.

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberlitzheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

3.4 **Baum- und Strauchpflanzungen**

§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB

Von den Standorten der festgesetzten Bäume und Sträucher in der Planzeichnung kann geringfügig abgewichen werden.

- 3.4.1 In den nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind je Grundstück mindestens zwei Obstbäume oder ein äquivalentgleicher Laubbaum gemäß nachfolgender Artenempfehlung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Anpflanzung von Obstgehölzen mit Wurzelballen, Mindeststammumfang von 10-14 cm, vorzugsweise regionaltypische Streuobstsorten aus gebietsheimischer Herkunft

Artenempfehlung Obstgehölze:

Apfel ‚Bittenfelder‘
Apfel ‚Brettacher‘
Apfel ‚Börtlinger Weinapfel‘
Apfel ‚Hauxapfel‘
Apfel ‚Jakob Fischer‘
Apfel ‚Kaiser Wilhelm‘
Apfel ‚Pfaffenhofer Schmelzling‘
Apfel ‚Riesenboiken‘
Apfel ‚Rosentaler Apfel‘
Apfel ‚Rote Sternrenette‘
Apfel ‚Kesseltaler Streifling‘
Apfel ‚Schöner aus Gebenhofen‘
Birne ‚Ulmer Butterbirne‘
Birne ‚Gelbmöstler‘
Birne ‚Weißenhorn Birne‘
Birne ‚Schweizer Wasserbirne‘

Äquivalentgleich kann pro Parzelle ein Einzelbaum Laubgehölz [mittelkronige Bäume; II. Ordnung] als Hochstamm mit Wurzelballen und einem Mindestumfang von 14-16 cm gestellt werden.

Artenempfehlung Laubbäume:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Sorbus aucuparia	Eberesche



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

- 3.4.2 Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind zudem entsprechend der Planzeichnung Anpflanzungen mit Sträuchern und Einzelbäumen Laubgehölz [mittelkronige Bäume; II. Ordnung, Artenempfehlung gemäß Nr. 3.4.1] zu anzulegen. Für gebietsheimische Herkunft der Sträucher ist Sorge zu tragen.

Sträuchgehölze als verpflanzte Wurzelware,
Str2xv 60-100 cm, aus gebietsheimischer Herkunft

Artenempfehlung Sträucher

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gem. Liguster
Mespilus germanica	Mispel
Rose canina	Hundsrose
Rose Marguerite Hilling	Parkrose
Pillnitzer Vitaminrose	Parkrose
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Salix purpurea	Purpurweide
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gew. Schneeball

Alternativ kann eine zumindest 2-reihige, durchgängige Hecke mit Sträuchern und Einzelbäumen Laubgehölz [mittelkronige Bäume; II. Ordnung, Artenempfehlung gemäß Nr. 3.4.1] entlang der nördlichen Grundstücksgrenze gepflanzt werden.

3.5 **Pflege | Unterhaltung** § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB

Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Pflanzungen z.B. gemäß einschlägiger *DIN 18916* Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten Ausgabe 2016-06 DIN).

Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen.

Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind die festgesetzten Gehölzarten und Mindestqualitäten zu verwenden.



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de



MARKT BISSINGEN

4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Art. 81 (1) Nr. 1 BayBO

4.1.1 Zulässige Dachformen und Dachneigungen (für Hauptdächer)

- | | |
|----------------|--------------|
| - Satteldächer | DN 15° - 52° |
| - Walmdächer | DN 15° - 35° |
| - Zeltdächer | DN 15° - 35° |

Gebäude dürfen bis zu einem Umfang von höchstens 20 v.H. der überbauten Grundfläche auch mit anderen Dachformen (z.B. als Flachdach) ausgebildet werden.

4.1.2 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig.

Die Summe ihrer Breiten darf die Hälfte der Gebäudelänge (Außenwand) je Dachseite nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen zu den seitlichen Außenwänden einen Abstand von mindestens 1,0 m und zum First einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.

Hinweis: Querbauten wie z.B. Zwerch- und Quergiebel sind keine Dachaufbauten (vgl. Nr. 3.1.2. Wandhöhen).

4.1.3 Bei Garagen und sonstigen Nebengebäuden sind auch andere Dachformen zulässig. Die Dachneigungen sind bis höchstens zur Dachneigung des Hauptgebäudes zulässig.

4.1.4 Grelle und leuchtende Farben (z.B. Farben RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4010, 6032, 6037 und 6038) sind für Dacheindeckungen und Fassadengestaltungen nicht zulässig.

Dacheindeckungen geeigneter Dächer (DN > 2°) sind in roten, braunen, grauen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig.

Glasierte Ziegel sowie unbeschichteter Edelstahl (glänzende Oberfläche) sind nicht zulässig.

Begrünte Dächer sind zulässig.

Für untergeordnete Dachflächen und Nebenanlagen (Carports, Terrassenüberdachungen, Wintergärten o.ä.) sind auch transparente Dacheindeckungen zulässig (z.B. Glas, Doppelstegplatten, Lichtplatten).

Sichtbare Blockbohlenbauweise sind nicht zulässig.

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

4.2 **Nicht überbaute Grundstücksflächen**

Art. 81 (1) Nr. 5 BayBO

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und als solche dauerhaft zu erhalten.

Sie sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Schotter- und Kiesgärten mit mehr als 5 m² Fläche sind nicht zulässig. Traufstreifen entlang der Gebäudeaußenwände werden dabei nicht berücksichtigt.

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplätze vorrangig in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (Verwendung von Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasenlamellensteinen, Rasenpflaster, Pflaster mit groben Fugen etc.).

Befestigungen, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindern (Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierung etc.) sind unzulässig.

Baum- und Strauchpflanzungen sind entsprechend Nr. 3.4 vorzunehmen.

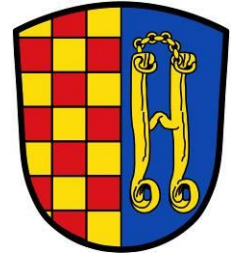
4.3 **Einfriedungen**

Art. 81 (1) Nr. 5 BayBO

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m ab Oberkante angrenzender Straße, Gehweg oder Gelände zulässig. Hier sind keine geschlossenen Einfriedungen wie Mauern und keine durchgängigen Sockel zulässig.

Geschlossenen Hecken (z.B. Ligusterhecken) zu öffentlichen Verkehrsflächen sind dauerhaft auf eine Höhe von höchstens 1,00 m zu begrenzen.

Alle Einfriedungen müssen durchlässig für Kleintiere sein (Bodenabstand oder regelmäßige Öffnungen, Lichtmaß mindestens 15 cm).



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliesheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de



MARKT BISSINGEN

5 Hinweise und Empfehlungen

5.1 Bodendenkmäler

Art.8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art.8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

5.2 Wasserwirtschaft

Die vorgegebenen Anschlusshöhen für Schmutz-, Misch- oder Regenwasser sowie die örtliche Entwässerungssatzung sind zu beachten.

5.3 Immissionsschutz

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planungsbereich haben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben, sowie den landwirtschaftlichen Nutzflächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit „ländlichem Wohnen“ vereinbar. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung – Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr – auch vor 6.00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z. B. während der Erntezeit, auch nach 22.00 Uhr zu dulden.

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberlitzheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de



MARKT BISSINGEN

5.4 **Bepflanzungen | Eingrünungen**

Bei Bepflanzungen sind die gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Grenzabständen von Pflanzen gemäß des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB, Art. 47-50) zu beachten.

Art. 47 (1) AGBGB:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.“

Es wird darüber hinaus insbesondere auf die Art. 48 (1), 49 und 50 (2) AGBGB verwiesen.

5.5 **Umwelt- und Naturschutz**

Beleuchtungen sind entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes auszuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelkollision an Glasflächen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen werden empfohlen.

Literatur:

- „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherfragen
- "Vogelschlag an Glasflächen", Bayerisches Landesamt für Umwelt
- „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Schweizerische Vogelwarte u.a.
- „Gebäude Begrünung Energie, Potenziale und Wechselwirkungen“, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz. Bau und Reaktorsicherheit

5.6 **Regenerative Energien**

Bei der Ausrichtung und Gestaltung der Gebäude soll auf die Möglichkeit zur aktiven und passiven Nutzung der Sonnenenergie geachtet werden.

5.7 **Grund- und Oberflächenwasser**

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höherliegenden Grundstücks behindert werden. Auch darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wasser nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (s. § 37 Abs. 1 WHG).

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o.g. wild abfließendem Wasser – vor allem bei Starkregen – sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Bei Hanglage können mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden. Das Hangwasser (interflow) ist schadlos abzuleiten und wieder zu versickern. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

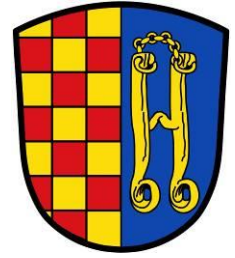
Für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Einleitung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den technischen Regeln (TRENGW) entspricht. Ansonsten ist beim Landratsamt rechtzeitig eine Erlaubnis zu beantragen.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden). Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

- bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind darüber hinaus gegebenenfalls weitere Vorschriften zu beachten.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hin-aus ist nicht zulässig. Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-| Mischwasserkanal angeschlossen werden.



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliesheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

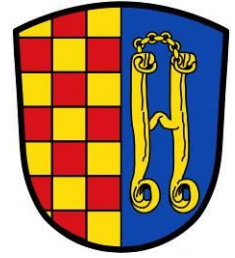
Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de



MARKT BISSINGEN

5.8 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Sollte bei den Baumaßnahmen altlastenverdächtiger Bodenaushub, Abbruchmaterial oder sonstige Abfallablagerungen angetroffen werden, sind die zuständigen Behörden gem. BbodSchG i.V. BbodSchV und BayBodSchG umgehend zu benachrichtigen. Bis zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise dürfen die Arbeiten nicht fortgesetzt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Es wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodensubstrates geben, empfohlen. Um Qualitätsverluste vorzubeugen, sind Mieten bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten zu begrünen.

5.9 Empfehlungen zu den Pflanzgeboten

Pflanzgüte und Verfahren nach DIN 18916
Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten und FLL → Bereiche Landschaft.
Sicherstellung des Pflanzraumes: Für Bäume das 1,5-fache des Ballendurchmessers. Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, pflegen und vor Schädigung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

5.10 Empfehlungen und allgemeine Hinweise

- 5.10.1 Zur Vermeidung anlagenbedingter Bodenbeeinträchtigung ist bei allen Baumaßnahmen der Oberboden nach Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen.
- 5.10.2 Zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in den Grundwasserleiter sind während der Bauphase Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
Zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen sind

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

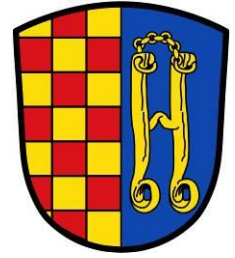
Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

- die verdichteten Bereiche nach Abschluss der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu lockern.
- 5.10.3 Zur Verbesserung der wasserhaushaltlichen Bilanz sind örtliche Retentionsmaßnahmen einzubinden.
- 5.10.4 Die zulässigen baulichen Anlagen in der Fläche sind durch Eingrünung wirkungsvoll in die Landschaft einzubinden.
- 5.10.5 Die zulässigen baulichen Anlagen können zur Verringerung der Versiegelung mit einer Dachbegrünung ausgestattet werden.
- 5.10.6 Wenn möglich soll der Dachbegrünung der Vorrang eingeräumt werden.
- 5.10.7 Dachbegrünung ist mit einer gebietsheimischen Kräuteransaat (100 % Kräuteranteil) 2 g/m² und 25 g/m² Sedumsprossen auszuführen.



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

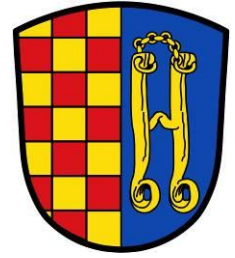
6 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Einbeziehungssatzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Plan aufgestellt:

Gundelfingen,
23.04.2024, redaktionell geändert am 30.07.2024

blatter • burger
Büro für Hochbau, Städtebau und Projektmanagement



**MARKT
BISSINGEN**

**Einbeziehungssatzung nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
"Oberliezheim Nordost"**

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

Begründung

1. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

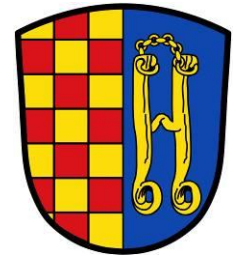
Durch die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird das Grundstück Fl.Nr. 34|2 (Teilfläche), Gemarkung Oberliezheim, am nordöstlichen Rand des Bissinger Ortsteils Oberliezheim in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Einbeziehungssatzung).
Durch die Einbeziehungssatzung wird Baurecht für den Neubau eines (Wohn)hauses geschaffen.

2. Geltungsbereich und Plangebiet



Luftbild mit Grundstücksgrenzen Quelle: Bayernatlas.de | ohne Maßstab

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 34|2 (Teilfläche), Gemarkung Oberliezheim. Das Gebiet liegt am nordöstlichen Rand des Bissinger Ortsteils Oberliezheim und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände steigt im Bereich der Bauparzelle von Süd nach Nord um ca. 3 m an und dann flacher in die offene Landschaft. Von Ost nach West verläuft es von der Erschließungsstraße zunächst nahezu eben und steigt im weiteren Verlauf nach Westen an. Es wird durch die angrenzenden Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Gebäude im Westen, Süden und Osten baulich geprägt. Zum Anwesen im Westen verbleibt noch eine freie, teils baumbestandene Wiese. Im Norden schließt die offene, landwirtschaftlich genutzte Flur an.



**MARKT
BISSINGEN**

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

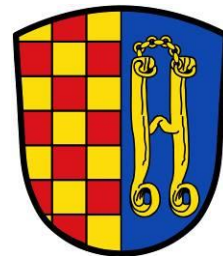
Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de



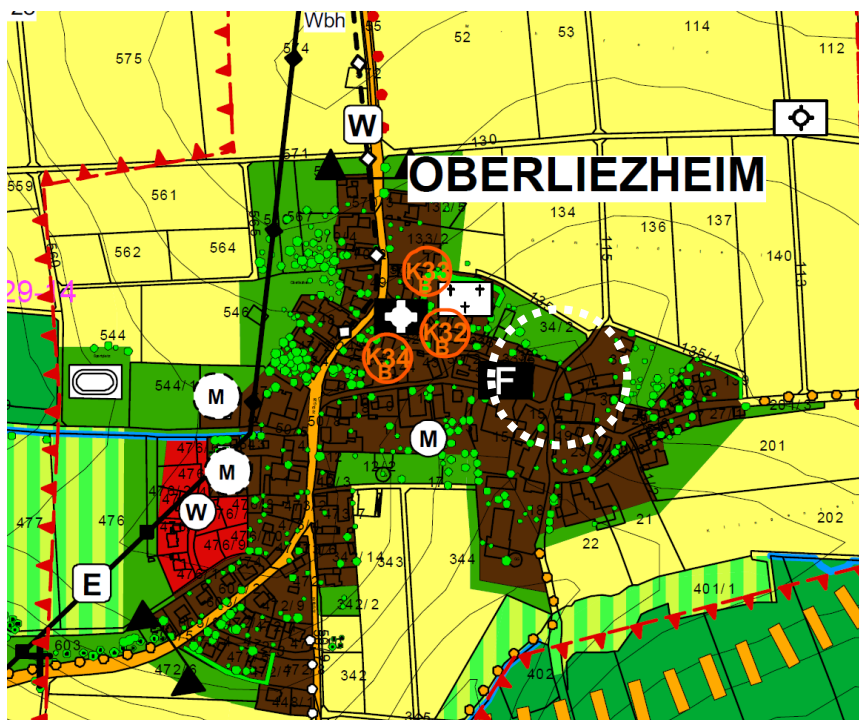
MARKT BISSINGEN

3. Anlass und Notwendigkeit der Planung

Anlass der Planung ist ein konkretes Bauvorhaben zum Neubau eines Wohnhauses. Die Planung wird notwendig, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der derzeit im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gelegenen Flächen zu schaffen.

Das Gebiet erscheint auf Grund der topografischen Bedingungen und durch die direkte Anbindung an den baulichen Bestand für die beabsichtigte Bebauung geeignet.

4. Planungsrechtliche Grundlagen | Verfahren



Ausschnitt Flächennutzungsplan ohne Maßstab

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bissingen stellt für den Planbereich selbst zwar "Grünflächen mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für den Verbund der Biotope" dar. Diese schließen jedoch im Süden und Osten unmittelbar an „Gemischte Bauflächen | Dorfgebiet“ an. Innerhalb der „Grünfläche“ befindet sich zudem im Westen bereits Bebauung. Auf Grund der Hangsituation und der damit verbundenen Höhenlage (Sichtbarkeit von Norden) ist zudem eine gute Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

Der Erlass der Einbeziehungssatzung (mit Festsetzung zu Bepflanzungen) entspricht somit zwar nicht vollständig der vorbereitenden Bauleitplanung des Marktes Bissingen, ist mit

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

einer geordneten städtebaulichen Entwicklung jedoch vereinbar.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Einbeziehungssatzung nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, bestehen nicht.

Die Außenbereichsflächen, welche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.

5. Denkmalschutz | Natur- und Landschaftsschutz | Hochwasserschutz

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Denkmale oder Schutzbereiche. Im weiteren Umfeld liegen folgende Kartierungen vor:

Bodendenkmale

Aktennummer D-7-7329-0415

Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Leonhard des 18. Jh. und Vorgängerbau. [ca. 70 m westlich des Plangebietes]

> siehe hierzu auch Hinweis Nr. 5.1

Baudenkmale

Aktennummer D-7-73-117-33

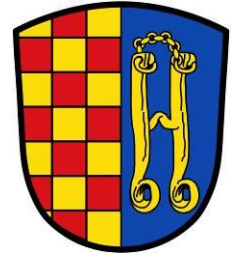
Kath. Pfarrkirche St. Leonhard, flachgedeckter Saalbau mit eingezogenem, halbrund geschlossenem Chor, 1779/80 von Johann Georg Hitzelberger erbaut; mit Ausstattung. [ca. 70 m westlich des Plangebietes]

Aktennummer D-7-73-117-34

Ehem. Pfarrhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Eckrustika, 18. Jh. [ca. 90 m westlich des Plangebietes]

Aktennummer D-7-73-117-35

Ehem. Bauernhaus, Mitterstallbau mit Satteldach, über hohem Sockelgeschoss, Fachwerk verputzt, wohl 17./18. Jh. [ca. 90 m westlich des Plangebietes]



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de



Boden- und Baudenkmale | Biotop und Schutzgebiete | Überschwemmungsgebiete Quelle: Bayernatlas.de | ohne Maßstab

Natur- und Landschaftsschutz

Oberliezheim ist vom Vogelschutzgebiet „Riesalb mit Kesseltal“ (ID-Code Teilfläche Bayern 7229-471.01, ID-Code Teilfläche EU DE7229471.01) umgeben. Das Plangebiet befindet sich hierzu in einem Abstand von > 300 m und ist nicht unmittelbar betroffen.

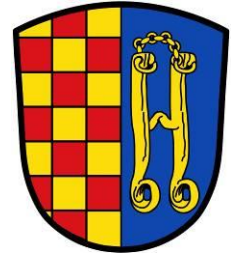
Weitere Schutzgebiete und Biotop im Umfeld sind nicht kartiert.

Hochwasserschutz

Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen sind im Umfeld nicht vorhanden.

6. Baugrund und Altlasten

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt besteht der Untergrund allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Altlasten, Altlastenverdachtsfälle oder schädliche Bodenveränderungen (z.B. durch bisherige Nutzungen, Abtlagerungen, Verfüllungen) sind nicht bekannt.

> siehe hierzu auch Hinweis Nr. 5.8

7. Immissionsschutz

Im Dorfbereich von Oberliezheim finden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe, von denen Emissionen (v.a. Gerüche, Staub, Lärm) ausgehen. Allerdings befindet sich das Plangebiet im Mischgebiet|Dorfgebiet, bei dem mit höheren Immissionen zu rechnen ist. Außerdem schließen unmittelbar nördlich landwirtschaftliche genutzte Flächen an das Plangebiet an, bei denen ebenfalls mit typischen Immissionen aus der Bewirtschaftung zu rechnen ist.

> siehe hierzu auch Hinweis Nr. 5.3

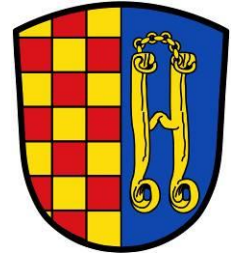
8. Erschließung

Der Planbereich grenzt im Osten an eine vorhandene Straße an, über den die Zufahrt und leitungsgebundene Erschließung erfolgen kann (Straßenzufahrt, Versorgungsleitungen für Wasser und Elektrizität, Abwasserentsorgung). Die Straße wird derzeit – wie im gesamten Ortsgebiet – neu ausgebaut. Die ausreichende Erschließung ist somit grundsätzlich gegeben. ZU prüfen ist allerdings, ob die Straße ausreichend gewidmet ist oder ob es sich nur um einen Feldweg handelt. Gegebenenfalls kann die Gemeinde den Weg im notwendigen Umfang entsprechend widmen.

Entlang des Plangebietes verläuft in der Straße ein 20-kV-Kabel der LEW Verteilnetz GmbH (LVN). Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Bei Bebauung und Bepflanzung wird insbesondere auf das Kabelmerkblatt „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ verwiesen.

9. Inhalt der Planung

Durch die Planung wird das Gebiet in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB einbezogen. Die Zulässigkeit von Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB regelt sich damit - neben



MARKT BISSINGEN

**Einbeziehungssatzung nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
"Oberliezheim Nordost"**

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de

den Festsetzungen dieser Satzung - nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt. Die Art und das Maß der innerhalb der Einbeziehungssatzung zulässigen Vorhaben werden durch die umgebende Bebauung vorgegeben (Einfügekriterien gemäß § 34 BauGB). Somit gewährleistet die Planung eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

10. Festsetzungen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in der Einbeziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden.

Die Satzung trifft für die Grundstücke im Wesentlichen Festsetzungen, die eine ausreichende Einbindung in die vorhandene Bebauung sicherstellt (v.a. Gebäudehöhen, Dach- und Fassadengestaltung, Einfriedungen).

Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die vor allem der Vermeidung und dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen (v.a. Begrenzung der Flächenversiegelung, Bepflanzungen, Umgang mit Wasser). Durch die Maßnahmen zur Vermeidung von ökologischen Beeinträchtigungen und zur Einbindung in die Landschaft werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt.

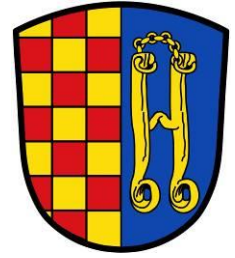
Die Festsetzung einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ 0,3) greift die lockere Bebauung in Oberliezheim auf, vermeidet somit eine zu dichte Bebauung in Ortsrandlage und begrenzt die Versiegelung auf ein verträgliches Maß:

- bei Grundstücksfläche 1.824 m²
- zulässige Grundfläche (bei GRZ 0,3) 547 m²
- zusätzliche GR gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO
(Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen etc.) 274 m²

Die Festsetzung von Gebäudehöhen und Dachformen orientiert sich ebenfalls an der Umgebung. Die zulässige Wandhöhe von 6,70 m lässt zweigeschossige Gebäude zu.

Die Festsetzung zulässiger Höhe für Einfriedungen und Hecken entlang der Straße dient insbesondere der Vermeidung schluchtartiger öffentlicher Räume. Außerdem wird die Sicht bei der Ausfahrt aus dem Grundstück verbessert.

Weitere Festsetzungen, etwa zur Art der baulichen Nutzung, werden nicht getroffen. Falls notwendig, können entsprechende Auflagen im Zuge der Baugenehmigung erfolgen (Einfügekriterien gemäß § 34 BauGB).



MARKT BISSINGEN

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de



MARKT BISSINGEN

11. Grünordnung | Artenschutz

Die Bebauung des bislang unbebauten Plangebietes führt zwangsläufig zu Eingriffen in den Naturhaushalt. Dafür werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Zur Begrenzung der Flächenversiegelung wird eine Grundflächenzahl von 0,3 als Höchstmaß festgesetzt.

Die Festsetzung von Strauch- und Baumpflanzungen auf den auf privaten Grundstücken dient neben der Durchgrünung und Lebensraumverbesserung auch der kleinklimatischen Verbesserung sowie der ortsräumlichen Gestaltung und der besseren Einbindung in das Landschaftsbild.

Die Anforderungen an die Ausbildung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen samt befestigter Flächen dienen insbesondere der Begrenzung der Bodenversiegelung und gewährleisten einen gewissen Luft- und Wasseraustausch.

Das Niederschlagswasser aus den Baugrundstücken soll nicht dem öffentlichen Abwasserkanal zugeführt, sondern versickert werden, soweit dies die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen. Dies dient nicht nur einer Entlastung der öffentlichen Abwassereinrichtungen, sondern auch dem Hochwasserschutz (Regenrückhaltung, insbesondere bei Starkregenereignissen) sowie der Grundwasserneubildung.

12. Flächenbilanz

Bauflächen (Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB)	1.824 m ²	100,0 %
Gesamtfläche Geltungsbereich	1.824 m ²	100,0 %

13. Bodenordnung und Kosten

Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung oder Grenzregelungen) sind nicht erforderlich.

Durch die Planung entstehen - neben den Aufwendungen für die Durchführung des bauplanungsrechtlichen Verfahrens selbst - keine weiteren Kosten.

Zur Deckung der umlagefähigen Kosten für den Ausbau der straßenmäßigen Erschließung wie auch für Wasser- und Kanalschlüsse werden im Übrigen Beiträge nach den entsprechenden Satzungen des Marktes Bissingen erhoben.

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Oberliezheim Nordost"

Markt Bissingen
- vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Stephan Herreiner -
Am Hofgarten 1
86657 Bissingen

Planstand 23.04.2024,
redaktionell geändert am
30.07.2024

Satzungsbeschluss
am 30.07.2024

Planverfasser:

Blatter • Burger GbR
Hauptstraße 43
89423 Gundelfingen

Fon: 09073 | 92 10 58-0
Fax: 09073 | 92 10 58-6
info@blatterburger.de
www.blatterburger.de